

Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

---

Band 46

# Mitbestimmung und Niederlassungsfreiheit

Folgen der Einführung der Societas Europaea für die  
Vereinbarkeit paritätischer Unternehmensmitbestimmung  
mit Europäischem Recht

Von

**Mathias Bock**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MATHIAS BOCK

Mitbestimmung und Niederlassungsfreiheit

# Beiträge zum Europäischen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben im Auftrag des Instituts für Europäisches Wirtschaftsrecht  
der Universität Erlangen-Nürnberg  
durch die Professoren Dr. Thomas Ackermann und  
Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Band 46

# Mitbestimmung und Niederlassungsfreiheit

Folgen der Einführung der Societas Europaea für die  
Vereinbarkeit paritätischer Unternehmensmitbestimmung  
mit Europäischem Recht

Von

Mathias Bock



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2007 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2008 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0947-2452  
ISBN 978-3-428-12676-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommertrimester 2007 von der Bucerius Law School als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar desselben Jahres abgeschlossen. Die mündliche Prüfung fand am 24. Juli 2007 statt.

Mein Dank gilt in besonderem Maße meinem Doktorvater, Professor Dr. Matthias Jacobs, der mich bei der Erstellung meiner Arbeit von der ersten Idee bis zur Vollendung stetig unterstützt und ermuntert hat. Ihm danke ich ganz herzlich für die hervorragende Betreuung während der gesamten Promotionszeit und die Unterstützung bei der zu leistenden Überzeugungsarbeit für eine schnelle mündliche Prüfung. Besonders bedanken möchte ich mich außerdem bei Professor Dr. Jörn-Axel Kämmerer für die prompte Anfertigung des Zweitgutachtens, welches er trotz eines Forschungsaufenthaltes im Ausland innerhalb nur weniger Tage erstellte. Vielfachen Dank schulde ich außerdem dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, Professor Dr. Florian Faust; allein seinem unnachgiebigen Einsatz war es zu verdanken, dass meine mündliche Prüfung innerhalb Wochenfrist, nur einen Tag vor der Abreise zu einem längeren Auslandsaufenthalt stattfinden konnte. Bedanken möchte ich mich weiter bei dem Bibliotheks-Team der Bucerius Law School, das für mich auch die außergewöhnlichsten Quellen mit Engelsgeduld und Kreativität beschaffen konnte, sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für die freundliche Gewährung eines Druckkostenzuschusses zur Veröffentlichung dieser Dissertation.

Zu Dank verpflichtet bin ich außerdem meinen Freunden und Kommilitonen Heiko Jander, Dr. Marko Voß und Thilo Zimmermann für unzählige kritische Gespräche, die gewissenhafte Durchsicht des Manuskripts sowie die häufige und von mir inzwischen geschätzte Frage „Na, wieder nix zu tun?“

Finally I would like to extend very special thanks to Winnie Sung, who has been the greatest source of support and encouragement even when endless doubt questioned my pursuits. Auch auf die Unterstützung meiner Familie und meiner lieben Oma Dolly konnte ich mich während meiner gesamten Ausbildung zu jeder Tages- und Nachtzeit verlassen. Ihnen sei diese Arbeit in großer Dankbarkeit gewidmet.

Seoul, im November 2007

*Mathias Bock*



## Inhaltsübersicht

<b>A. Einführung</b> .....	11
I. Mitbestimmung in Europa .....	14
II. Anreize zur Gründung einer SE .....	18
<b>B. Gesetzliche Grundlagen zur SE-Gründung und SE-Mitbestimmung</b> .....	26
I. Gründungsszenarien für die SE .....	26
II. Ausgestaltung der Mitbestimmungsregelungen für die SE .....	30
<b>C. Vereinbarkeit paritätischer Mitbestimmung in der SE mit europäischem Recht</b> .....	45
I. Ausgangspunkt der Überlegung .....	45
II. Bestandsaufnahme – Benachteiligung deutscher Unternehmen bei der SE-Gründung? .....	47
III. Verstoß gegen Art. 43 EG .....	95
IV. Schlussfolgerungen .....	202
V. Zusammenfassung in Thesen .....	205
<b>Anlage 1: Umstrukturierung der Allianz AG und RAS vor und nach erfolgreicher Verschmelzung zur Allianz SE</b> .....	207
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	208
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	233



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	11
I. Mitbestimmung in Europa .....	14
II. Anreize zur Gründung einer SE .....	18
1. Ökonomische Vorteile .....	19
2. Psychische Vorteile .....	24
<b>B. Gesetzliche Grundlagen zur SE-Gründung und SE-Mitbestimmung</b> .....	26
I. Gründungsszenarien für die SE .....	26
1. Originäre Primärgründung einer SE .....	26
2. Derivative Sekundärgründung einer SE .....	27
3. Zusammenfassung und Übersicht .....	30
II. Ausgestaltung der Mitbestimmungsregelungen für die SE .....	30
1. Zugrunde gelegte Mitbestimmungsmodelle .....	30
2. Vorrang der Verhandlungslösung .....	32
3. Auffangregelung bei Nichteinigung .....	34
a) Eingreifen der Auffangregelung .....	34
aa) Originäre Primärgründung einer SE .....	35
bb) Derivative Sekundärgründung einer SE .....	36
cc) Zusammenfassung und Übersicht .....	40
b) Inhalt der Auffangregelung .....	41
4. Zwischenergebnis .....	43
<b>C. Vereinbarkeit paritätischer Mitbestimmung in der SE mit europäischem Recht</b> .....	45
I. Ausgangspunkt der Überlegung .....	45
II. Bestandsaufnahme – Benachteiligung deutscher Unternehmen bei der SE-Gründung? .....	47
1. Wirkungen der Mitbestimmung .....	48
a) Vorteile unternehmerischer Mitbestimmung .....	48
b) Ausgestaltung der Verhandlungslösung .....	51
aa) Dauer und Unsicherheiten des Verhandlungsverfahrens .....	51
bb) Fehlender Verhandlungsspielraum .....	55
cc) Ungleiche Anforderungen an die Abstimmungen des bVG .....	56
dd) Mangelnder Einigungswille des bVG .....	58
(1) Folgen der Minderung des Gewerkschaftseinflusses .....	58
(2) Asymmetrische Verteilung der Verhandlungsmacht .....	60

ee) Verhinderung von Fusionsplänen .....	63
ff) Vergleich mit dem Verhandlungsverfahren des EBR .....	65
gg) Ergebnis zur Ausgestaltung der Verhandlungslösung .....	66
c) Fragen der Corporate Governance .....	67
aa) Unabhängigkeit der Mitglieder von Gesellschaftsorganen .....	68
bb) Effektivität der Unternehmenskontrolle und -leitung .....	71
(1) Größe des Kontrollorgans .....	71
(2) Internationale Zusammensetzung des Kontrollorgans .....	74
(3) Informationsasymmetrie zulasten des Kontrollorgans .....	76
(4) Bürokratisierung von Entscheidungsprozessen .....	79
cc) Professionalität der Unternehmenskontrolle bzw. -leitung .....	81
dd) Zwischenergebnis zur Corporate Governance .....	83
d) Strukturkonservierende Wirkung .....	83
e) Zwischenergebnis zu den Wirkungen der Mitbestimmung .....	86
2. Auswirkung auf die SE-Gründung .....	89
3. Zusammenfassung und Übersicht .....	93
III. Verstoß gegen Art. 43 EG .....	95
1. Eröffnung des Anwendungsbereiches von Art. 43 I EG .....	96
a) Persönlicher Anwendungsbereich .....	96
b) Sachlicher Anwendungsbereich .....	97
aa) Vorliegen eines Niederlassungsvorgangs .....	97
bb) Auslandsbezug bei Gesellschaftsgründung .....	98
(1) Der offensichtliche Fall .....	98
(2) Besonderheiten bei „Wegzugs-“ bzw. „Rückkehrerfällen“ ..	99
(a) „Wegzug“ einer Gesellschaft .....	100
(b) „Rückkehr“ einer Gesellschaft .....	104
(3) Zwischenergebnis .....	105
c) Gewährleistungsgehalt .....	105
aa) Diskriminierungen .....	106
bb) Sonstige Beschränkungen .....	109
d) Einordnung der SE-Gründung .....	111
aa) Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts .....	111
(1) Niederlassung der SE im europäischen Ausland .....	111
(2) Niederlassung der SE in Deutschland .....	111
(3) Zwischenergebnis .....	118
bb) Vorliegen einer Diskriminierung oder sonstigen Beschränkung?	118
cc) Zwischenergebnis .....	123
e) Beschränkung durch welche Regelung? .....	123
aa) SEBG .....	124

bb) SE-RiL .....	127
cc) MitbestG .....	133
f) Schutz paritätischer Mitbestimmung durch Art. 295 EG? .....	138
2. Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit .....	139
a) Rechtfertigung durch Art. 46 I EG .....	139
b) Rechtfertigung durch „zwingende Gründe“ nach der Gebhard- Formel .....	141
aa) Anwendung in nicht diskriminierender Weise .....	142
bb) MitbestG als „zwingender Grund des Allgemeinwohls“ .....	143
(1) Arbeitnehmerschutz als zwingendes Allgemeinwohlinte- resse in der Rechtsprechung des EuGH .....	146
(2) Mitbestimmung als zwingendes Allgemeinwohlinteresse in der deutschen Rechtsprechung .....	149
(3) Selektivität des Arbeitnehmerschutzes durch das MitbestG ..	151
(a) Erfasste Gesellschaftsformen .....	152
(b) Erfasste Gesellschaftsgröße .....	154
(c) Inhaltliche Unterschiede zwischen DrittelbG, MitbestG und Montan-MitbestG .....	157
(d) Schutzdifferenzierung innerhalb einer Belegschaft .....	158
(e) Zeitliche Komponente: Die Folgen einer Umwandlung ..	159
(4) Rechtstechnische Schwierigkeiten .....	160
(5) Rechtfertigung durch generalpräventive Maßnahmen? .....	163
(6) Argumente im Zusammenhang mit der SE-RiL .....	164
(7) Relevanz eines nationalen oder europäischen ordre-public? ..	167
(8) Weitere Argumente .....	170
(9) Zusammenfassung .....	175
cc) Verhältnismäßigkeit .....	175
(1) Geeignetheit .....	176
(2) Erforderlichkeit und Angemessenheit .....	183
(a) Strukturvorgaben für die Prüfung .....	184
(aa) Vergleichsmaßstab .....	184
(bb) Beurteilungsmaßstab .....	185
(cc) Informationsmodell .....	188
(b) Umsetzung milderer Mittel .....	188
(aa) Verweis auf alternative Gründungsmöglichkeiten ..	188
(α) Alternativen für die GmbH .....	189
(β) Alternativen für die AG .....	191
(γ) Zwischenergebnis .....	192
(bb) Betriebsverfassungsrecht und betriebliche Mitbe- stimmung .....	192
(cc) Drittelbeteiligung .....	197

- 3. Ergebnis ..... 199
- 4. Keine Möglichkeit europarechtskonformer Auslegung oder Rechtsfortbildung ..... 200
- IV. Schlussfolgerungen ..... 202
- V. Zusammenfassung in Thesen ..... 205
  
- Anlage 1: Umstrukturierung der Allianz AG und RAS vor und nach erfolgter Verschmelzung zur Allianz SE ..... 207**
  
- Literaturverzeichnis ..... 208**
  
- Stichwortverzeichnis ..... 233**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitbestimmung in den europäischen Mitgliedstaaten und Wirtschaftsdaten 2005 .....	15
Abbildung 2: Gründungsszenarien der SE nach SE-VO und SEAG .....	29
Abbildung 3: Normen zur Auffangregelung in SE-RiL und SEBG .....	41
Abbildung 4: Probleme bei der Allianzbildung zur SE bei Gründung und Fusion	94
Abbildung 5: Von deutschen Mitbestimmungsgesetzen erfasste Rechtsformen ...	153
Abbildung 6: Alternative Gründungsszenarien abhängig von der Gesellschaftsform .....	189
Abbildung 7: „Verbannte“ und Alternative Gründungsszenarien für die GmbH ...	190
Abbildung 8: „Verbannte“ und Alternative Gründungsszenarien für die AG .....	192

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
bVG	besonderes Verhandlungsgremium
d. h.	das heißt
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
EBR	Europäischer Betriebsrat
FTD	Financial Times Deutschland
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
i. E.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
i. R. d.	im Rahmen der/des
i. S. d.	im Sinne der/des
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
o. ä.	oder ähnlich
o. g.	oben genannt
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SEBG	SE-Beteiligungsgesetz
SE-RiL	SE-Richtlinie
SE-VO	SE-Verordnung
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VWR	Verwaltungsrat

## A. Einführung

Unternehmen auf der ganzen Welt treten zunehmend in einen sich verschärfenden Wettbewerb mit global aufgestellter Konkurrenz.<sup>1</sup> Der Internationalisierungs- und Wettbewerbsdruck hat in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren deutlich an Fahrt gewonnen. Märkte, die noch vor kurzer Zeit zu einem komfortablen Maß von ausländischer Konkurrenz abgeschottet waren, sind schon heute von Wettbewerbern aus aller Welt hart umkämpft.<sup>2</sup> Die Europäische Wirtschaft wächst zusammen<sup>3</sup> und auch die fortschreitende Globalisierung wird vermehrt zu grenzüberschreitenden Kooperationen von Unternehmen und ganzen Unternehmensgruppen führen.<sup>4</sup> Informationsgewinnung, schnelle Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktbedingungen und nicht zuletzt standortspezifische Besonderheiten spielen bei der Suche nach dem entscheidenden Wettbewerbsvorteil, dem Quäntchen mehr an Effizienz im Vergleich zum Mitbewerber, eine zentrale Rolle. Arbeitnehmermitbestimmung auf Unternehmensebene kann hierzu einen Beitrag leisten. Erste Ansätze einer Arbeitnehmerbeteiligung an unternehmerischen Entscheidungsprozessen wurden in Deutschland bereits im 19. und frühen 20. Jahrhundert umgesetzt.<sup>5</sup> Ob das deutsche Modell der paritätischen Mitbestimmung als einer der Mosaikbausteine erfolgreicher Corporate Governance dabei als Erfolg oder Misserfolg zu werten ist, muss trotz der mit Leidenschaft<sup>6</sup> geführten wissenschaftlichen Auseinandersetzung als ungeklärt gelten.<sup>7</sup> Notierendenswert ist jedoch, dass die „gewisse Ruhe an der Mitbestimmungsfront [...] immerhin schon selbst ein Faktum [ist], das in die Würdigung eingehen muss. Wäre der gegenwärtige Zustand unerträglich, hätte er manifeste wirtschaftliche Nachteile zur Folge, wären die schlimmsten Prognosen eingetre-

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. die Artikel der FTD vom 9. Mai 2000, S. 39 „Globaler Wettbewerb lässt die Unterschiede schwinden“ oder vom 17. Januar 2006, S. 24 „Strategie: Der Osten treibt Europa an“.

<sup>2</sup> Hierzu *Klosterkemper*, FS für Wißmann, S. 456, 459 f.

<sup>3</sup> *Brandes*, AG 2005, 177.

<sup>4</sup> *Neubürger* in: Rieble, Zukunft der Unternehmensmitbestimmung, S. 123, 126.

<sup>5</sup> *Raiser*, Mitbestimmungsgesetz, Einleitung, Rn. 1 und 6 ff.; hierzu ebenfalls *Wolf*, FS für Wißmann, S. 489, 490 f.

<sup>6</sup> *Lutter*, BB 2002, 1 (5); *Meilicke*, GmbHR 2003, 793 (798) „Die Mitbestimmung der Gewerkschaften hat sich nämlich wie ein Mehltau nicht nur auf die ganze deutsche Wirtschaft, sondern auch auf die Meinungsbildung gelegt.“

<sup>7</sup> Vgl. *Raiser*, FS für Kübler, 1997, S. 477, 491; nach Ansicht von *Zöllner*, AG 1994, 336 (338) wird bei „kaum einer Frage [...] soviel gelogen und wird auch soviel geschwiegen“ wie bei Äußerungen über die Unternehmensmitbestimmung.

ten, welche das Inkrafttreten des [Mitbestimmungs]-Gesetzes vor [mehr als] 20 Jahren zum Teil begleiteten, so würden derart negative Erfahrungen in der öffentlichen Meinung Ausdruck finden.“<sup>8</sup> Gleichwohl ist dieser Befund mit Vorsicht zu betrachten. Er bedeutet nicht notwendig, dass paritätische Mitbestimmung ein Erfolgsmodell für die Zukunft ist. „Es ist vielmehr denkbar, dass sich Unternehmen und Arbeitnehmer einfach mit dem status quo abgefunden haben und versuchen, das Beste aus einer Lage zu machen, die sie nicht ändern können.“<sup>9</sup> Auch international hat das System der paritätischen Mitbestimmung „seinen Bewährungstest im Wettbewerb mit anderen Ländern, die weniger oder keine Mitbestimmung in den Unternehmensorganen kennen, [...] noch nicht bestanden.“<sup>10</sup>

Die Schaffung der Societas Europaea (im Folgenden SE) könnte der Diskussion einen wesentlichen Impuls geben: Zwar suggeriert das Etikett „Europäische Aktiengesellschaft“ eine gemeinschaftsweit einheitliche Rechtsform. „Dieser Eindruck täuscht jedoch. Hinter dem Namen beginnt eine verwirrende Vielfalt. Dem Betrachter kommt der Euro in den Sinn, dessen gemünzte Form gemeinschaftsweit dieselbe Vorderseite hat, aber in jedem Land eine andere Rückseite. Die SE ist hierzu eine Steigerung: Hier sind gewissermaßen beide Seiten der Medaille in den Mitgliedstaaten unterschiedlich, nämlich sowohl die gesellschaftsrechtliche Struktur als auch das System der Arbeitnehmerbeteiligung.“<sup>11</sup> Bei der Regelungstiefe der Rechtsvorschriften über Gründung und Nutzung der SE hat sich der Ordnungsgeber – anders als ursprünglich geplant<sup>12</sup> – auf ein Minimum beschränkt. Für über dieses Minimum hinaus regelungsbedürftige Einzelheiten wird auf nationales Recht verwiesen.<sup>13</sup> In der Folge werden sich französische, britische und deutsche SE etc. voneinander in den Einzelheiten signifikant unterscheiden.<sup>14</sup> Unabhängig davon ist die SE die erste Gesellschaftsform des europäischen Rechtsraumes, die überhaupt einem Vergleich mit nationalen Gesellschaftsformen zugänglich ist.<sup>15</sup> Der prüfende Blick von Wis-

<sup>8</sup> *Raiser*, FS für Kübler, 1997, S. 477, 480.

<sup>9</sup> *Hopt*, FS für Everling, 1995, S. 475, 478.

<sup>10</sup> *Raiser*, FS für Kübler, 1997, S. 477, 491.

<sup>11</sup> *Wißmann*, FS für Wiedemann, S. 685, 687.

<sup>12</sup> Die frühen Verordnungsentwürfe der Kommission vom 30. Juni 1970 bzw. 30. April 1975 hatte noch ca. 400 Artikel, AblEG C 124 vom 10.10.1970, S. 1 ff. bzw. Kom. (70) 150 endg. Bei der Einigung in 2001 war die Verordnung auf 70 Artikel zusammengeschmolzen, dazu *Fleischer*, AcP 204 (2004), 502 (505 ff.). Vgl. zur Rechtsetzungsgeschichte der SE den Überblick bei *Blanquet*, ZGR 2002, 20 (21 ff.).

<sup>13</sup> Vgl. Erwägungsgrund 9 und Art. 9 I lit. c) SE-VO. Art. 9 SE-VO setzt im Übrigen die verschiedenen Regelungsebenen in ein eindeutiges Verhältnis. Hier gelten: Satzung – SE-VO – nationales Ausführungsgesetz (im Fall Deutschlands das SEAG) – Aktienrecht im Sitzstaat (im Fall Deutschlands das AktG). Mögliche Wege zur Schlichtung von Geltungskonflikten entwickelt *Schäfer*, NZG 2004, 785 (787).

<sup>14</sup> *Davies*, Workers on the Board of the European Company?, 32 Ind. Law J. 75 77-8 (2003); *Pluskat*, EuZW 2001, 524 (528).

senschaft und Praxis wird sich dabei einerseits auf Vorzüge und Zugeständnisse für Unternehmen, andererseits auf Nachteile und Unzulänglichkeiten nationaler Rechtsordnungen im internationalen Wettbewerb richten. Auch über Rigiditäten und Flexibilisierungserfordernisse der nationalen Rechtsordnungen wird in diesem Zusammenhang schonungslos Rechenschaft abzulegen sein. Die veränderten Erfolgsbedingungen auf Güter- und Kapitalmärkten und der zunehmende Standortwettbewerb zwischen den vielen verschiedenen nationalen Jurisdiktionen, geprägt durch ihre unterschiedlichen Sozialregimes und sehr vielfältig gewachsenen Mitbestimmungskulturen, führen zu einem stetig steigenden Anpassungsdruck. Kein Land darf es sich erlauben, in Bezug auf Sicherung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der bei ihm angesiedelten Unternehmen, ins Hintertreffen zu geraten. Damit stellt sich etwa hinsichtlich mitbestimmter Gesellschaftsorgane aber nicht nur die Frage ob die aus Deutschland bekannte paritätische Mitbestimmung heute noch zeitgemäß ist,<sup>15</sup> d.h. ob sie aufrechterhalten werden *sollte* und welche Vor- und Nachteile mit der Entscheidung verbunden wären. Vielmehr gilt es zu untersuchen, ob paritätische Mitbestimmung in Zeiten umfangreicher politischer und gesellschaftlicher Veränderung nach geltendem Recht überhaupt aufrecht erhalten werden *kann*.

Auf Rechtsgrundlage der am 8. Oktober 2001 verabschiedeten europäischen Verordnung EG 2157/2001 (im Folgenden SE-VO) wurde das SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden SEAG) vom deutschen Gesetzgeber erlassen, das im Wesentlichen die gesellschaftsrechtlichen Regelungsfragen zur SE behandelt. Die ergänzende Richtlinie 2001/86/EG über die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE (im Folgenden SE-RiL) wurde in Deutschland im SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) umgesetzt. Sie vervollständigt die gesellschaftsrechtlichen Regelungen der SE, um die mitbestimmungsrechtlichen Gesichtspunkte der neuen Gesellschaftsform.

Zu Terminologie und Gang der Darstellung: Wenn im Folgenden von „Mitbestimmung“ gesprochen wird, ist hiermit – soweit nicht anders gekennzeichnet – ausnahmslos die Mitbestimmung auf Unternehmensebene gemeint. Die „betriebliche Mitbestimmung“ nach Betriebsverfassungsrecht wird argumentativ verwertet, jedoch keiner eingehenden Analyse unterzogen und bleibt damit von

---

<sup>15</sup> Zwar war schon 1985, also lange vor der SE, die „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ („EWIV“) geschaffen worden, doch war die praktische Resonanz auf diese europäische Gesellschaftsform gering, dazu *Neye*, DB 1997, 861 ff. oder *Rechenberg*, ZGR 1992, 299 ff. Bis zum Jahr 2006 wurden nur etwas mehr als 800 EWiV gegründet.

<sup>16</sup> Konkretisierend sollte man hinzufügen, dass dies die in *Deutschland* zu stellende Frage ist. Gänzlich anders gelagerte Probleme ergeben sich in den anderen Mitgliedstaaten der EU. In England z. B. muss die Unternehmensmitbestimmung aufgrund der Einführung der SE in das seit über 100 Jahren gewachsene System der Tarifverhandlungen und -konflikte eingefügt werden. Vgl. hierzu *Davies* in: Umsetzungsfragen und Perspektiven der SE, S. 10, 11 ff.